Antrag Mitgliedschaft beim Schweizer Hotelier-Verein (HotellerieSuisse)

### Angaben zum Betrieb

Name des Betriebs/ Firmenbezeichnung

Strasse, Nr. PLZ, Ort

Telefon Geschäft Website

E-Mail Geschäft Hotelgruppe

UID-Nr. CHE- Eröffnung geplant

Anzahl privatisierbare Einheiten (Zimmer, Gruppenräume, Apartments)

Betriebszeiten  Jahresbetrieb  2-Saisonbetrieb  Sommersaison  Wintersaison

Typologie  Individualhotel  Hotelgruppe national  Marken-/Kettenhotellerie

Betreiber  Direktion  Pachtbetrieb  Eigentümergeführt

### Angaben zur Rechnungsstellung

Der Umwelt zuliebe, versenden wir Rechnungen, wenn immer möglich in digitaler Form. Bitte geben Sie uns dazu die E-Mailadresse an, an die wir die Rechnungen senden sollen:

Rechnungsadresse  Gemäss UID-Nr.  Gemäss obiger Adresse

### Angaben zur Betriebsleitung/Direktion

Anrede Geburtsdatum

Vorname Name

Telefon Geschäft direkt Mobiltelefon Geschäft

Persönliche E-Mail-Adresse Geschäft

Korrespondenz  Deutsch  Französisch  Italienisch/Deutsch  Italienisch/Französisch

### Gewünschte Mitgliederkategorie

Beherbergungsbetrieb, Kat. B  Restaurant, Kat. R

Unternehmen, Kat. U  Persönliches Mitglied, Kat. P

Für Mitglieder der Kategorie B gilt die Vollverschränkung. Dies bedeutet eine zwingende Mitgliedschaft bei HotellerieSuisse, beim entsprechenden Regionalverband und gegebenenfalls in der entsprechenden Sektion. Die Zuordnung zum Regionalverband und der Sektion erfolgt automatisch (vgl. Art. 13 Statuten).

### Ausbaustandard für Beherbergungsbetriebe, Kat. B

Einfacher Standard (1-Stern)  Mittlerer Standard (2-Sterne)  Gehobener Standard (3-Sterne)

Hoher Standard (4-Sterne)  Höchster Standard (5-Sterne)  Hostel

### Sozialversicherungen/ Versicherungsanschluss bei der HOTELA

Ein Versicherungsanschluss bei der HOTELA bedingt eine Mitgliedschaft bei HotellerieSuisse. Mitglieder, die Versicherungsprodukte der HOTELA beanspruchen, profitieren von Rabatten auf den Zimmer- oder Sockelbeitrag. Bitte geben Sie uns an, wo Sie die Sozialversicherungen[[1]](#footnote-2) abgeschlossen haben:

AHV/ IV/ EO/ ALV FAK

BVG KTG UVG

### Mit der Unterzeichnung dieses Formulars

* erklärt der:die Unterzeichnende, die von den zuständigen Organen genehmigten Statuten und Reglemente, zur Kenntnis genommen zu haben und diese zu akzeptieren und einzuhalten.
* anerkennt der:die Unterzeichnende, dass dieses Aufnahmegesuch als Rechtsöffnungstitel gemäss Artikel 82 SchKG für die entsprechenden Jahresbeiträge gilt und sich der:die Unterzeichnende zur Bezahlung der Mitgliederbeiträge an HotellerieSuisse und den Regionalverband, dem er:sie angehört, verpflichtet.
* ermächtigt der:die Unterzeichnende HotellerieSuisse die für die Berechnung der Mitgliederbeiträge notwendigen Angaben über die Lohnsumme schriftlich bei der zuständigen AHV-Ausgleichskasse einzuholen.
* erklären sich Mitglieder der Kategorie B damit einverstanden, dass der Betrieb im AccommoDataHub und dem [Hotelverzeichnis](https://www.hotelleriesuisse.ch/de/verband-und-geschaeftsstelle/mitglieder/mitgliederverzeichnis) publiziert wird.

Vorname Name

Ort, Datum Unterschrift

Senden Sie das ausgefüllte Formular elektronisch an [member@hotelleriesuisse.ch](mailto:member@hotelleriesuisse.ch) oder   
per Post an: Schweizer Hotelier-Verein (SHV)/ HotellerieSuisse, Monbijoustrasse 130, Postfach, CH-3001 Bern

Das vorliegende Antragsformular bezieht sich auf die am 29. November 2024 von der Delegiertenversammlung beschlossenen [Statuten](https://www.hotelleriesuisse.ch/de/verband-und-geschaeftsstelle/organisation/statuten/download-5E121CF3-840D-4F9B-A627-93B30B6AD259.secure) und das [Mitgliederbeitrags- und Dienstleistungsreglement](https://www.hotelleriesuisse.ch/de/verband-und-geschaeftsstelle/organisation/statuten/download-780ACDE1-63D9-40BA-A9C8-6E4582FE07A2.secure) (MBDR), die per 1. Januar 2025 in Kraft getreten sind. Künftige Anpassungen in den Statuten und/ oder dem MBDR gelten für alle aktiven Mitglieder. Im Folgenden findet sich ein Auszug der im Kontext mit der Mitgliedschaft wichtigsten Artikeln.

**Auszug aus den** [**Statuten**](https://www.hotelleriesuisse.ch/de/verband-und-geschaeftsstelle/organisation/statuten/download-5E121CF3-840D-4F9B-A627-93B30B6AD259.secure)

### 9 Definition der Mitgliederkategorien

Die Mitgliedschaft beim Verein ist grundsätzlich beschränkt auf natürliche und juristische Personen mit (Wohn-)Sitz in der Schweiz.

**9.2 Beherbergungsbetrieb, Kat. B**

Mitglieder der Kategorie B sind juristische Personen oder Einzelunternehmen, die Personen eine Übernachtungsmöglichkeit gegen Entgelt bieten. Betriebe der Kategorie B mit Sitz im grenznahen Ausland können in Ausnahmefällen die Aufnahme beim SHV und beim betroffenen Regionalverband beantragen.

**9.3 Restaurant, Kat. R**

Mitglieder der Kategorie R sind juristische Personen oder Einzelunternehmen, die einen Restaurationsbetrieb ohne Beherbergung oder mit maximal fünf Zimmern führen.

**9.4 Unternehmen, Kat. U**

Mitglieder der Kategorie U sind Unternehmen und Institutionen, die nicht unter die Kategorien B oder R fallen.

9.4.1 Catering, Kat. UC

Mitglieder der Kategorie UC sind Unternehmen, die Gemeinschaftsgastronomie oder Catering betreiben.

9.4.2 Touristikunternehmen, Kat. UT

Mitglieder der Kategorie UT sind Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit in den Bereichen Beherbergung und / oder Gastronomie liegt und/ oder die touristische Einrichtungen betreiben.

9.4.3 Andere Unternehmen, Kat. UA

Mitglieder der Kategorie UA sind alle Unternehmen, die nicht unter die Kategorien B, R, UC oder UT fallen.

**9.5 Persönliche Mitglieder, Kat. P**

Diese Kategorie beinhaltet natürliche Personen im In- und Ausland.

9.5.1 Persönliche Mitglieder, Kat. PM

Persönliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die nicht unter die Kategorien JM oder EM fallen.

9.5.2 Juniormitglieder, Kat. JM

Als Juniormitglieder gelten natürliche Personen, die Absolventinnen bzw. Absolventen oder Studierende einer schweizerischen Hotelfachschule (HF/ FH) oder einer eidgenössischen Berufsausbildung im Gastgewerbe oder im Tourismus (EFZ/ EBA) sind, bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres. Nach Vollendung des 30. Lebensjahres werden Mitglieder der Kategorie JM automatisch in die Kategorie PM überführt und der Mitgliederbeitrag entsprechend angepasst, sofern das Mitglied die Mitgliedschaft nicht ordnungsgemäss kündigt.

### 12 Klassifikation und Qualitätssicherung

Mitglieder der Kategorie B haben die Pflicht zur Qualitätsüberprüfung (Klassifikationsaudit) und das Recht auf Klassifikation. Es wird dabei vom Grundsatz der Inanspruchnahme des Rechts auf Klassifikation ausgegangen. Die Nichtbeanspruchung der Klassifikation muss beim SHV schriftlich beantragt werden.

Es besteht keine Publikationspflicht. Wird auf eine Klassifikation verzichtet, hat der Verzicht auf eine Publikation ganzheitlich zu erfolgen. Die Publikationsrichtlinien sind zwingend einzuhalten. Einzelheiten werden im Klassifikations- und Markenreglement geregelt.

### 13 Vollverschränkung

Für Mitglieder der Kategorie B gilt die Vollverschränkung. Dies bedeutet eine zwingende Mitgliedschaft beim SHV, beim entsprechenden Regionalverband und – sofern in den Statuten des Regionalverbandes vorgesehen – in der entsprechenden Sektion.

Besteht für ein geografisches Gebiet kein Regionalverband, der Mitglied beim SHV ist, können Mitglieder der Kategorie B Mitglied alleinig beim SHV werden.

### 14 Erwerb der Mitgliedschaft

**14.1 Grundsatz**

Die Verbandsleitung entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Mitglieder der Kategorie B werden nach Rücksprache mit dem entsprechenden Regionalverband aufgenommen. Die Verbandsleitung entscheidet, in welche Mitgliederkategorie ein Antragsteller bzw. eine Antragstellerin fällt.

16 Mitgliederbeiträge

Alle Mitglieder sind Einzelmitglieder und entrichten, mit Ausnahme der Regionalverbände und der Ehrenmitglieder, einen individuellen Mitgliederbeitrag. Der Mitgliederbeitrag besteht aus mehreren fixen und/ oder variablen Beitragselementen und Rabatten (je nach Mitgliederkategorie).

Es werden keine Aufnahmegebühren erhoben. Einzelheiten zu den Mitgliederbeiträgen und Dienstleistungen des SHV sind im MBDR geregelt.

Regionalverbände haben das Recht, von den Mitgliedern oder den Sektionen ihrerseits Beiträge zu erheben, sofern dies statutarisch vorgesehen ist.

Die Geschäftsstelle des SHV hat das Recht, die für die Berechnung der Mitgliederbeiträge notwendigen Angaben über die Lohnsummen direkt bei den zuständigen Ausgleichskassen einzuholen. Die HOTELA und andere zuständige AHV-Ausgleichskassen sind ermächtigt, die Lohnsummen der ihnen angeschlossenen Mitglieder dem SHV schriftlich bekannt zu geben.

Sofern für die Berechnung des Mitgliederbeitrages (Stufe Regionalverband oder Sektion) die jährlichen Logiernächte die Basis darstellen, ist der SHV bevollmächtigt, das Total der Logiernächte auf Jahresbasis direkt beim Bundesamt für Statistik einzufordern.

### Auszug aus dem [MBDR](https://www.hotelleriesuisse.ch/de/verband-und-geschaeftsstelle/organisation/statuten/download-780ACDE1-63D9-40BA-A9C8-6E4582FE07A2.secure)

### 2 Promillebeitrag

Der Beitrag für die Mitglieder der Kategorien B und R sowie der Unterkategorie UT beträgt 1,8 Promille der AHV-pflichtigen Bruttolohnsumme, für die Mitglieder der Unterkategorie UC 0,75 Promille der AHV-pflichtigen Bruttolohnsumme. Mitglieder der Unterkategorie UA sowie der Kategorie P bezahlen keinen Promillebeitrag.

Für die der Familienausgleichskasse (FAK) des SHV (HOTELA) angeschlossenen Mitglieder wird der Promillebeitrag gleichzeitig mit dem FAK-Beitrag durch die HOTELA erhoben. Die nicht der FAK des SHV (HOTELA) angeschlossenen Mitglieder zahlen den Promillebeitrag direkt an die Geschäftsstelle des SHV. Sie haben ihre AHV-Ausgleichskasse zu nennen und die AHV-pflichtige Bruttolohnsumme wahrheitsgetreu direkt der Geschäftsstelle bekannt zu geben.

Die Geschäftsstelle des SHV hat das Recht, die für die Berechnung des Promillebeitrags notwendigen Angaben über die Lohnsummen direkt bei den zuständigen Ausgleichskassen einzuholen. Die HOTELA und andere zuständige AHV-Ausgleichskassen sind ermächtigt, die Lohnsummen der ihnen angeschlossenen Mitglieder dem SHV schriftlich bekannt zu geben.

### 5 Versicherungsanschluss bei der HOTELA

Ein Versicherungsanschluss bei der HOTELA bedingt eine Mitgliedschaft beim SHV und/oder einem seiner Regionalverbände.

Bei Gruppengesellschaften (Holdingstrukturen, Aktiengesellschaften usw.) gilt, dass jede angeschlossene Betriebseinheit über eine individuelle Mitgliedschaft beim SHV oder dem entsprechenden Regionalverband verfügen muss, um vom Recht auf einen HOTELA-Anschluss profitieren zu können.

### 7 Rechtsauskunft

Mitglieder der Kategorien B und R sowie der Unterkategorien UC und UT profitieren von einer kostenlosen Rechtsauskunft in Fällen, die keine umfassenden Abklärungen und Schriftenwechsel mit der rechtssuchenden Partei selbst oder Dritten erfordern. Mitglieder der Unterkategorien UA, PM und JM haben keinen Anspruch auf diese Leistung.

### 4 Tabellarische Übersicht Mitgliederbeitragssystem

**4.1 Zusammensetzung Mitgliederbeitrag für die Kategorie B**

|  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **Basiskategorie  Klassifikation** | **Standard (Klassifikation)** | **Sockel- beitrag** | **Superior-Zuschlag** | **Zimmer-beitrag** | **Promillebeitrag** | **HOTELA- Rabatt[[2]](#footnote-3)** | **Gruppen-rabatt[[3]](#footnote-4)** |
| Hotel/ Hostel/ Serviced Apartments | Projekt (bis zur Eröffnung)[[4]](#footnote-5) | CHF 300.– |  |  |  |  |  |
| Hostel/ Swiss Lodge[[5]](#footnote-6) | Einfacher Standard | CHF 300.– |  | CHF 25.– | 1,8 ‰ | max. 50% | max. 65% |
| Hotel/ Serviced  Apartments | Einfacher Standard (1-Stern) | CHF 300.– | CHF 100.– | CHF 25.– | 1,8 ‰ | max. 50% | max. 65% |
| Mittlerer Standard (2-Sterne) | CHF 500.– | CHF 150.– | CHF 25.– | 1,8 ‰ | max. 50% | max. 65% |
| Gehobener Standard (3-Sterne) | CHF 800.– | CHF 200.– | CHF 25.– | 1,8 ‰ | max. 50% | max. 65% |
| Hoher Standard (4-Sterne) | CHF 1200.– | CHF 250.– | CHF 25.– | 1,8 ‰ | max. 50% | max. 65% |
| Höchster Standard (5-Sterne) | CHF 1700.– | CHF 300.– | CHF 25.– | 1,8 ‰ | max. 50% | max. 65% |
| Hotel/ Hostel / Serviced Apartments | Betrieb im Umbau[[6]](#footnote-7) | CHF 300.–  bis 1700.– |  |  | 1,8 ‰ |  | max. 65% |

**4.2 Zusammensetzung Mitgliederbeitrag für die Kategorien R, U und P**

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **Kategorie** | **Unterkategorie** | **Sockelbeitrag** | **Promillebeitrag** | **HOTELA-Rabatt** | **Gruppenrabatt** | **VDH-Rabatt** |
| Restaurant (R) |  | CHF 600.– | 1,8 ‰ | CHF 300.– | variabel |  |
| Unternehmen (U) | Catering (UC) | CHF 1000.– | 0,75 ‰ | CHF 500.– |  |  |
| Touristikunternehmen (UT) | CHF 1000.– | 1,8 ‰ | CHF 500.– |  |  |
| Andere Unternehmen (UA) | CHF 1000.– | – | CHF 500.– |  |  |
| Persönliche Mitglieder (P) | Persönliches Mitglied (PM) | CHF 300.– | – |  |  | CHF 200.– |
| Juniormitglied (JM) | CHF 100.– | – |  |  |  |

1. FAK: Familienausgleichskasse, BVG: Berufliche Vorsorge, KTG: Krankentaggeld, UVG: Unfallversicherung [↑](#footnote-ref-2)
2. Auf den Zimmerbeitrag. [↑](#footnote-ref-3)
3. Auf den Sockelbeitrag. [↑](#footnote-ref-4)
4. Für Projekte kommt die Vollverschränkung gemäss Art. 13 der Statuten erst mit Eröffnung des Betriebs zum Tragen. Die Pauschale ist für alle Standards gleich. [↑](#footnote-ref-5)
5. Die Basiskategorie Swiss Lodge kann ab 1. Januar 2025 nicht mehr beansprucht werden. Für diejenigen Betriebe, die in den Jahren davor in dieser Kategorie klassiert wurden, gilt die Besitzstandswahrung bis zum Abschluss eines erneuten Klassifikationsaudits. [↑](#footnote-ref-6)
6. Ein Umbau ist dem SHV zu melden. Dieser muss zudem während mindestens zwölf Monaten zu einer Schliessung des Betriebs führen, damit er für eine Reduktion des Mitgliederbeitrags berücksichtigt werden kann. Eine nachträgliche Meldung bzw. Rückerstattung bereits geleisteter Mitgliederbeiträge ist nicht möglich. Der effektive Sockelbeitrag richtet sich nach dem bisherigen Standard. [↑](#footnote-ref-7)